

einer mütterlichen Zärtlichkeit ausgewählt worden, damit nur ja dem Knaben kein Leid geschehe. Ueberall wird darüber gewacht, und Strafandrohungen tun das ihrige dazu, um darauf hinzuwirken, dass dem Lehrlinge nicht zu viel zugemutet werde an Arbeit in der Werkstatt, und dass er vollends nicht etwa zu häuslichen Verrichtungen herangezogen werde. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe, über das zulässige Zeitmass der Arbeit an den Werktagen, über den Besuch der Fortbildungsschulen und dergl. mehr sorgen des weiteren in der ausgiebigsten Weise dafür, dass der Lehrling von Ueberarbeit nichts erfahre. Und doch ist gerade auf seiten des Lehrlings der Vertragsbruch, der früher zu den Ausnahmen zählte, jetzt ein allgemein geläufiges Vorkommnis, an dem man kaum noch Anstoss nimmt; man hat es sich längst abgewöhnt, einen solchen Kontraktbruch als eine schimpfliche Tat anzusehen, im Gegenteil, gerade diejenigen Personen, die als Berater dem Lehrlinge zur Seite stehen und ihn vor einem derartigen törichtem Schritte warnen sollten, sie sind es, die bei der ersten besten Gelegenheit ihm den Anstoss dazu geben. Ein barsches Wort des Meisters, das gelegentliche Verlangen, einmal auch etwas mehr zu arbeiten, und ähnliches reicht schon aus, damit Vater und Mutter (letztere natürlich in allererster Reihe) den Herrn Sohn geradezu flehentlich bitten, doch ja nicht mehr bei dem Meister weiter zu verbleiben. So wird der junge Mann, anstatt von seiner unerlaubten Handlungsweise abgehalten zu werden, zu ihr noch von den eigenen Eltern verführt und angetrieben.

Liegen die Tatsachen aber so, dann muss naturgemäss auch der Lehrherr um so eifriger darauf bedacht sein, ihnen gegenüber sein eigenes berechtigtes Interesse zu wahren. Der eben erst der Schule entwachsene Knabe, den er bei sich aufgenommen hat, verursacht ihm, wie hier kaum gesagt zu werden braucht, namentlich im Beginne der Lehrzeit, sehr viel mehr Mühe und Last, als er auch nur annähernd durch seine Gegenleistungen zu vergelten vermag. Erst im späteren Verlaufe der Ausbildung, insbesondere dann, wenn sie sich ihrem Ende zuneigt, kann der Lehrherr erwarten, dass er für seine Mühe und seinen Eifer, nicht minder auch für den Verdross und für den direkten Vermögensschaden, den ihm sein Zögling verursacht hat, entlohnt werde. So weit kommt es aber in sehr vielen Fällen nicht; denn noch bevor sich aus dem stümperhaften Anfänger ein halbwegs brauchbarer Mitarbeiter entwickelt hat, ist das Lehrverhältnis längst gelöst. Aber, so könnte man sagen, wozu denn alle diese schwermütigen Betrachtungen und Klagen? Das Gesetz hat ja ausreichend dafür gesorgt, um den Lehrherrn sicherzustellen gegen alle Nachteile, die ihm aus dem Vertragsbruche des Lehrlings erwachsen können. Der § 127f der Gewerbe-Ordnung sagt ja doch ausdrücklich, dass, wenn das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende erreicht, ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann, wofür nur der Lehrvertrag schriftlich geschlossen worden ist. Mag doch der Meister gegen den Lehrling, der ihm entlaufen ist, einfach auf Schadenersatz klagen — dann wird ihm schon sein Recht werden. Gewiss. Das Gericht wird auf eine solche Klage, wenn die Sache gut geht, zu Gunsten des Meisters erkennen und wird den Lehrling dazu verurteilen, so und soviel Mark an Schadenersatz an seinen bisherigen Lehrherrn zu zahlen. Was aber erreicht denn der Geschädigte mit einem solchen Siege vor dem Gericht? In Wirklichkeit doch meistens gar nichts, denn der junge Mann, der für seinen Schuldner erklärt worden ist, pflegt nur äusserst selten eigenes Vermögen zu haben; ihm kann nichts gepfändet, bei ihm auch nichts beschlagnahmt werden, und so hat der Lehrherr zu dem Schaden und zu dem Verdross, der ihm aus dem Kontraktbruche selbst erwachsen ist, noch den Zeitverlust, den Aerger und die Kosten eines Prozesses zu tragen, um am Ende doch leer auszugehen.

Indes einen Ausweg aus diesem Dilemma gibt es schon noch, nur muss man sich seiner von Anfang an zielbewusst bedienen und sich nicht durch irgendwelche wertlosen Zusicherungen oder dergl. mehr abschrecken lassen. Wie man nämlich weiss, muss der Lehrvertrag, um volle Gültigkeit zu erzielen, auch von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, in erster Reihe also von seinem Vater, unterzeichnet werden. Lebt der Vater nicht mehr oder ist er an der Ausübung der elterlichen Gewalt

etwa durch Krankheit, durch lange Abwesenheit oder dergl. mehr verhindert, so tritt in alle seine Befugnisse die Mutter ein, die nach dem neuen Rechte dann nicht die Vormünderin, sondern ebenfalls die Trägerin der elterlichen Gewalt über den Knaben ist; nur wenn auch sie in Wegfall kommt, tritt erst eine Vormundschaft ein. Von diesen verschiedenen gesetzlichen Vertretern, die hier in Frage kommen können, ist es nun aber der Vater des Lehrlings allein, der im Falle eines etwaigen Vertragsbruches, den der letztere begeht, haftbar gemacht werden kann, aber auch dann nur, wenn er — wie das Gesetz sich ausdrückt — „die Sorge für die Person des Lehrlings hat“, d. h. wenn ihm das Erziehungsrecht über diesen zusteht. Dann soll er, wie gesagt, als Selbstschuldner für den Schaden aufzukommen haben, den sein vertragsbrüchiger Sohn dem Lehrherrn verursacht hat. Was nun aber die Mutter oder vollends gar den Vormund anlangt, so können diese, auch wenn sie als gesetzliche Vertreter den Lehrvertrag unterzeichnet haben, auf Grund des Gesetzes allein niemals herangezogen werden, um Schadenersatz wegen rechtswidriger Aufhebung des Lehrverhältnisses zu leisten. Da liegt es denn nahe, dass der Lehrherr eine besondere Bestimmung in den Lehrvertrag aufnehme, etwa des Inhalts:

„Für jeden Schaden, der dem Lehrherrn daraus erwächst, dass der Lehrling vorzeitig die Lehre verlässt, hat der mitunterzeichnete gesetzliche Vertreter in vollem Umfange als Selbstschuldner aufzukommen.“

Entläuft also der Lehrling seinem Meister vor der Zeit und ohne dass ihm ein wichtiger Grund hierfür zur Seite stünde, so braucht sich der Geschädigte mit seinem pflichtvergessenen Zögling erst gar nicht auseinanderzusetzen, sondern er erhebt sofort seine Ansprüche gegen den gesetzlichen Vertreter, der hierfür ebenso gut aufzukommen hat, wie wenn er die schadenstiftende Handlung selbst begangen hätte.

Die soeben gewählte Formulierung aber dient noch einem anderen Zwecke. In seinen berechtigten Interessen wird nämlich der Lehrherr nicht nur dann beeinträchtigt, wenn sein Lehrling einen Vertragsbruch begeht, sondern auch in allen denjenigen Fällen, in denen er, mag es auch unter der Guttheissung und unter dem Schutze des Gesetzes geschehen, überhaupt das Lehrverhältnis vorzeitig löst. Das kann beispielsweise geschehen, wenn sich die Ueberzeugung ergibt, dass der Knabe infolge seiner körperlichen Beschaffenheit sich zu dem Berufe, welchem ihn der Lehrherr entgegenführen soll, nicht eignet, weil seine Gesundheit unter der ihm zugemuteten Beschäftigung erheblich leiden müsste, es kann dies aber auch geschehen deshalb, weil die Neigung des Lehrlings einen Wechsel erfahren hat und er, der sich ursprünglich entschlossen hatte, Uhrmacher zu werden, nun auf einmal eine geradezu unüberwindliche Zuneigung für die Tätigkeit eines Mechanikers fasst. Das Gesetz will nicht, dass der Lehrling ungeachtet seiner ausgesprochenen Abneigung gegen das schon ergriffene Fach festgehalten werde; die Gewerbe-Ordnung hat vielmehr in § 127e vorgeschrieben, dass der Lehrherr ihn alsdann unter gewissen Voraussetzungen, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, entlassen muss.

Ein Vertragsbruch liegt hier natürlich nicht vor, aber die Folgen, die sich an ein solches vorzeitiges Ausscheiden des Lehrlings aus der Lehre knüpfen, sind begreiflicherweise für den Meister keine anderen, hier wie dort. Auch in einem solchen Falle will er also schadlos gestellt sein. Ebenso steht es, wenn der Lehrling durch Krankheit genötigt wird, seinen Meister vorzeitig zu verlassen oder gar, wenn ihn der Tod abrufft. Die oben formulierte Vertragsbestimmung spricht deshalb nicht bloss von einem Vertragsbruche, der den gesetzlichen Vertreter zur Schadloshaltung verpflichten soll, sondern es ist hier der allgemeinere und umfassendere Ausdruck gewählt worden, „dass der Lehrling vorzeitig die Lehre verlässt“, eine Redewendung, die alle solche Eventualitäten mit in sich schliesst. Tritt eine von diesen demgemäss ein, so wird der gesetzliche Vertreter haftbar. Aber hierbei ist noch ein Punkt zu berücksichtigen, auf den gerade, wie die Erfahrung zeigt, sich die Aufmerksamkeit am allerseltensten lenkt. Wenn nämlich das Lehrverhältnis deshalb nicht zu Ende geführt wird, weil der Lehrling auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen vorzeitig ausscheidet, eben z. B. deshalb, weil er mit